

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Satzung der Stadt Hamm vom 04.01.2023 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07.105 - Am Beisenort - und Bereithaltung des Bebauungsplanes

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 421) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 13.12.2022 die planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07.105 sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 25.10.2022 beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07.105 - Am Beisenort - umfasst eine Fläche südöstlich des Kreisverkehrs Münsterstraße/Sachsenring im Stadtbezirk Heessen.

Die Grenze des Aufstellungsbereiches verläuft an den Grundstücksflächen der Gemarkung Hamm, Flur 9, entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 190, 103 sowie 267 bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 250, dort in Richtung Westen abknickend und an der südlichen Grenze des Flurstücks 250 weiterverlaufend bis zum südwestlichen Eckpunkt desselben Grundstücks, dort abknickend und weiterführend in Richtung Norden bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 249, an der östlichen Grenze desselben Flurstücks weiterlaufend bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 248, an der westlichen und nördlichen Grenze desselben Flurstücks weiterverlaufend bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 189, weiterführend an der nördlichen Grenze des Flurstücks 189 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 190.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07.105 - Am Beisenort - treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 07.073 - Warendorfer Straße Ost - außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans erfasst werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 13.12.2022 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07.105 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 07.105 wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07.105 in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 04.01.2023 Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 17.01.2023, Ausgabe Nr. 14

